

**B E N U T Z U N G S O R D N U N G**  
**für das Starkenburg-Stadion der Kreisstadt Heppenheim**  
**und dessen Einrichtungen**

vom 22.06.1995

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 22.06.1995

**§ 1**

1. Das Starkenburg-Stadion der Kreisstadt Heppenheim und dessen Einrichtungen werden vom Magistrat, vertreten durch das Kultur- und Sportamt, verwaltet.
2. Die Anlagen werden wie folgt zur Verfügung gestellt:  
  
Dienstags - freitags von 8.00 - 14.00 Uhr für sämtliche Heppenheimer Schulen,  
montags - freitags von 15.00 - 21.30 Uhr für die Heppenheimer Vereine und Sportgruppen
3. Für das Wochenende (Samstag/Sonntag) sowie die gesetzlichen Feiertage sind besondere Benutzungszeiten zu vereinbaren.
4. Über die Benutzung der Plätze, gleich ob es sich um eine einmalige oder um mehrmalige Benutzungen handelt, ist vor der Inanspruchnahme eine schriftliche Vereinbarung mit dem Veranstalter abzuschließen. Ausgenommen sind die in den Belegungsplänen festgelegten regelmäßigen Trainingszeiten.
5. Anträge auf Benutzung des Platzes zur Durchführung von Wettkämpfen sind mindestens 10 Tage vor dem in Aussicht genommenen Termin an den Magistrat zu richten. In zu begründenden Ausnahmefällen ist eine kürzere Anmeldepflicht zulässig.
6. Für die Spiele der Verbandsrunden (Fußball usw.) gelten die von den Sportvereinen und Sportgruppen eingereichten Terminlisten als Antrag. Bei Terminüberschneidungen entscheidet der Magistrat.
7. Bei Spielen außerhalb der Verbandsrunde hat der zuerst eingehende Antrag Vorrang. Maßgebend ist der Posteingangsstempel.
8. Während der Winterpause, in der keine Verbandsspiele stattfinden, kann das Stadion von Weihnachten bis 31. Januar geschlossen werden.

**§ 2**

Ein Rücktritt von einem bereits festgelegten Termin für die Inanspruchnahme der Sportanlagen ist bis 8 Kalendertage vor der Veranstaltung möglich. Danach ist die Mindestgebühr für die Überlassung des gemieteten Spielfeldes zu entrichten. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung tritt nur dann ein, wenn die Sportanlage noch

anderweitig vergeben werden kann oder wenn die Veranstaltung ohne ein Verschulden des Veranstalters, z.B. höhere Gewalt, ausfallen muß. Eine Weitervergabe des Stadions ist nicht gestattet.

### § 3

Sportvereine und Sportgruppen dürfen nur unter Führung eines verantwortlichen Abteilungsleiters, Trainers oder Lehrers ihre Veranstaltungen durchführen. Diese Personen sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Sportanlagen und Umkleideräumen verantwortlich.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Das Umkleiden und die Kleiderablage im Freien ist grundsätzlich nicht gestattet. Hierfür sind ausschließlich die Umkleideräume zu benutzen. Bei schlechten Witterungsverhältnissen sind die benutzten Sportschuhe vor dem Betreten der Umkleideräume auszuziehen.
- b) Fahrräder und Motorfahrzeuge (außer Polizei-, Feuerwehr-, Sanitäts-, Funk-, Fernseh- und die für eine Sportveranstaltung erforderlichen Fahrzeuge) sind in den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen.
- c) Das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken in den Umkleide-, Wasch- und Duschräumen ist untersagt.
- d) Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen nicht auf die Sportflächen mitgenommen werden.

### § 4

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Auf

Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

5. Für eingebrachte Sachen, Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen, haftet die Kreisstadt nicht.

## **§ 5**

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung vor, während und nach einer Veranstaltung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Ihm steht für diese Zeit das Hausrecht zu. Die Rechte der Kreisstadt werden davon nicht berührt. Ferner hat er für die Bereitstellung einer Sanitätswache (ausgenommen Trainingsbetrieb) Sorge zu tragen.

## **§ 6**

1. Wenn aufgrund ungünstiger Witterungseinflüsse erhebliche Schädigungen der Spiel- und Sportfelder bei Benutzung zu erwarten sind, kann die Platzbenutzung untersagt werden. Für dadurch entstehende Schäden, gleich welcher Art, ob bekannt oder unbekannt, übernimmt die Kreisstadt keine Haftung.
2. Bei Leichtathletikübungsstunden darf das Rasenspielfeld für folgende Sportarten nicht genutzt werden: Speer-, Diskus- und Hammerwerfen.
3. Die Benutzung des Rasenhauptfeldes zu Übungszwecken ist nur in Turnschuhen (ohne Spikes und Stollen) gestattet.
4. Die Leichtathletikanlagen dürfen nicht mit Stollen- oder Straßenschuhen betreten werden.

## **§ 7**

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbringen von Reklametafeln und Transparenten bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

## **§ 8**

1. Die Sportanlagen sind schonend zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Ersatz der Wiederherstellungs- bzw. der Reinigungskosten.
2. Die jeweiligen Lehrer, Vereins- und Übungsleiter sowie sonstige Sporttreibende haben die Sportanlagen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Unterlassungen gehen zu deren Lasten.

3. Werden durch Benutzer Beschädigungen oder Verunreinigungen festgestellt, so sind diese sofort dem Platzwart oder einem anderen Beauftragten der Kreisstadt zu melden.

### **§ 9**

Die Eintrittspreise für die Wettkampfspiele sind vom Veranstalter durch Anschlag, z.B. an den Kassenschaltern, bekanntzugeben.

### **§ 10**

Die Benutzungsgebühren für das Stadion der Kreisstadt Heppenheim sind aus der Gebührenordnung zu ersehen.

### **§ 11**

1. Der Platzwart oder ein anderer Beauftragter der Kreisstadt überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Der Platzwart oder ein anderer Beauftragter der Kreisstadt ist befugt, Personen die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) Benutzer und Besucher der Sportanlagen belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,aus dem Bereich des Stadions zu verweisen.
3. Benutzer, die in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können durch den Magistrat von einer weiteren Nutzung der Sportanlagen, bis auf unbestimmte Zeit, ausgeschlossen werden.

### **§ 12**

Über Streitigkeiten, die aus der Benutzungsordnung entstehen, entscheidet der Magistrat.

### § 13

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die unentgeltliche Überlassung des Stadions sinngemäß Anwendung.

Heppenheim, 01.07.1995

**Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim**

Obermayr  
Bürgermeister

Grundsatzung

beschlossen am 22.06.1995

veröffentlicht am 01.07.1995

in Kraft getreten am 02.07.1995